

**austro<sup>®</sup>**  
**mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die  
Sozialen und Kulturellen  
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2002

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Verwaltung SKE	4
1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	4
1.4. Büro SKE	5
<b>2. Schwerpunkte 2002</b>	
2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaffende ab 1.1.2001	6
2.1.1. Versicherung	6
2.1.2. Zuschüsse	8
2.1.3. Die Anmeldung	8
2.2. Initiativen der SKE	9
2.2.1. Publicity Preise	9
2.2.2. SKE Jahresstipendien	9
<b>3. Richtlinien</b>	
A. Rechtsverhältnisse	10
B. Soziale Einrichtungen	10
B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	10
B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	11
B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung	12
B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung	12
B.5. Altersausgleich für Urheber	13
B.6. Alterspension für Urheber	14
B.7. Alterspension für Musikverleger	14
C. Kulturelle Einrichtungen	16
C.1. Grundsätze	16
C.2. Projektförderung	17
C.3. Förderung von Organisationen	17
C.4. Allgemeine Förderung	18
D. Berechnungsgrundlagen	18
D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.5.	18
D.2. Mindestaufkommen für B.6. und B.7.	19
D.3. Valorisierung	19
D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
<b>4. Geschäftsbericht 2002</b>	
4.1. Geschäftsbericht	21
4.1.1. Entwicklungen	21
4.1.2. Tarife	21
4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge	21
4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	22
4.2. Jahresabschluss SKE 2002	23
4.2.1. Erläuterung der Aktiva	23
4.2.2. Erläuterung der Passiva	24
4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2002	26
4.3. Bestätigungsvermerk	28

5.	Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2002	
5.1.	Allgemeine Förderungen	29
5.2.	Förderungen zur Ersten Musik	29
5.2.1.	Tonträgerförderungen	29
5.2.2.	Aufführungsförderungen	29
5.2.3.	Förderung von Organisationen	30
5.2.4.	Fort-/Ausbildungsförderungen	30
5.2.5.	Druckkostenzuschüsse	30
5.2.6.	Förderung von Kompositionsaufträgen	30
5.2.7.	Wettbewerbsförderungen	30
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	30
5.3.1.	Tonträgerförderungen	30
5.3.2.	Aufführungsförderungen	31
5.3.3.	Förderung von Organisationen	32
5.3.4.	Fort-/Ausbildungsförderungen	32
5.3.5.	SKE Jahresstipendien / Kompositionsförderungen	32
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	32

# 1. Grundlagen

## 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung').

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

## 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997, 2. März 1999, 20. September 2001 und 26. November 2002 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - (a) Soziale Einrichtungen
  - (b) Kulturelle Einrichtungenund Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

## 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2002/2003 wie folgt zusammen:

### Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

*Vorsitzender des Verwaltungsrats* Dieter KAUFMANN  
*Stellvertretende Vorsitzende* Walther SOYKA

### Ausschuss für Soziale Einrichtungen

*Komponisten der E-Musik:* Christoph Cech  
Dieter Kaufmann  
*Komponisten der U-Musik:* Christian Muthspiel (ab 1.4.2003)  
Hans Salomon  
*Textautorin der U-Musik:* Regine Steinmetz (bis 31.3.2003)  
*Musikverleger:* Eva Feitzinger  
*Vorsitzender:* Dieter KAUFMANN  
*Stellvertretende Vorsitzende:* Regine STEINMETZ (bis 31.3.2003)  
Christian MUTHSPIEL (ab 1.4.2003)

#### Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik

<i>Komponisten</i>	Christoph Cech Bernhard Lang Dieter Kaufmann
<i>Textautoren</i>	Peter Vujica (bis 31.3.2003) Christian Baier (ab 1.4.2003)
<i>Externe Fachfrau</i>	Ilse Schneider
<i>Vorsitzender</i>	Dieter KAUFMANN
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Peter VUJICA (bis 31.3.2003) Bernhard LANG (ab 1.4.2003)

#### Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik

<i>Komponisten</i>	Karlheinz Miklin (bis 31.3.2003) Christian Muthspiel (ab 1.4.2003) Walther Soyka Michael Strohmann
<i>Textautoren</i>	Regine Steinmetz (bis 31.3.2003) Harald Renner (ab 1.4.2003)
<i>Externer Fachmann</i>	Michel Attia
<i>Vorsitzender</i>	Walther SOYKA
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Regine STEINMETZ (bis 31.3.2003) Christian MUTHSPIEL (ab 1.4.2003)

#### 1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 2002 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 4 bis 6 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern. Aus 322 Anträgen im Jahr 2002 sind für 180 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind  
im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November,  
im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2002 wurden 92 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE zahlreiche Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die SKE informieren auf der SKE-Webpage [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at), Betreuung und Aktualisierung obliegen dem Büro.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

## 2. Schwerpunkte 2002

### 2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001

Zwei neue Gesetze sind mit 29. Dezember 2000 kundgemacht worden: Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl I 2000/131, und – zur Finanzierung des neuen Fonds – die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Kunstförderungsgesetzes, BGBl I 2000/132.

Zur Neuregelung der Pflichtversicherung für alle Kunstschaaffenden ab 1.1.2001 leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG werden wie folgt zusammengefasst:

#### 2.1.1. Versicherung

Ab 1. Jänner 2001 sind alle Künstlerinnen und Künstler voll **versicherungspflichtig** als sog. **'Neue Selbständige'**, d.h. nach §2(1)4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das gilt auch für alle Musikschaaffenden, die nach dem 1. Jänner 2001 ihren Beruf 'beginnen' bzw. sich wegen der steigenden Höhe ihrer Einnahmen bezüglich Einkommensteuer und Sozialversicherung melden müssen.

Diese Sozialversicherung setzt sich aus Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung zusammen. Neben der Krankenversicherung bleiben bei Arztbesuchen 20% der Kosten als Selbstbehalt, es gibt – für 'Selbständige' – auch keine Arbeitslosenversicherung.

#### Was geschieht mit der 'alten' Musiker-Pflichtversicherung?

Auf Grund einer **Übergangsbestimmung** für **bereits versicherte Musikschaaffende** sind z.Z. jene Komponisten und Musiker, die ja bereits vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG voll versicherungspflichtig waren, in der Unfall- und Krankenversicherung weiterhin nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK) versichert, nur die Pensionsversicherung 'wandert' ins GSVG.

#### Die Beitragsgrundlage

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen **selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersehen die 'gewerblichen Versicherungen' jedenfalls (spätestens drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaaffende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

Bis ein rechtswirksamer Steuerbescheid vorliegt, d.h. ab 2001 bis längstens 2003, wird die SVA nur einen **vorläufigen Mindestbeitrag** einheben. Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 kommt es dann zu einer **Nachbemessung**, das ist entweder eine (geringe) Gutschrift oder eine Nachverrechnung. Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (frühestens 2003, spätestens 2004) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2001 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich dann alljährlich.

#### *Ein wichtiger Hinweis:*

- **Tantiemen** für Werke, die vor dem 1.1.2001 entstanden sind, zählen nicht zur Beitragsgrundlage der SVA! Sie stellen allerdings Einkommen laut Einkommensteuergesetz dar und scheinen somit auch im Einkommensteuerbescheid auf. Wenn Komponistinnen und Komponisten den Abzug dieser 'alten' Tantiemen wünschen, müssen sie gegenüber der SVA selber nachweisen, dass in ihren selbständigen Einkünften 'alte' Tantiemen, also solche für Werke vor dem 1.1.2001, enthalten sind. Über Wunsch stellt die austro-mechana (ebenso wie die AKM) vorerst individuelle Bestätigungen aus, eine mögliche automatisierte Trennung für Werke vor und Werke ab dem 1.1.2001 in den Tantiemenabrechnungen wird noch geprüft.

### Die Versicherungspflicht beginnt

- mit Versicherungsgrenze 1: EUR 6.453,36 = öS 88.800,- im Jahr (EUR 537,78 pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit Versicherungsgrenze 2: EUR 3.712,56 im Jahr 2003 (EUR 3.618,48 im Jahr 2002, wird jährlich valorisiert) für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein) 'sofort'.

#### Dazu zwei wichtige Hinweise:

- Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter EUR 309,38 pro Monat), es kann auch sehr kurzfristig, etwa auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!
- Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, sollte die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung).

### Die Beiträge nach GSVG im Jahr 2003 lauten:

- 8,9 % der Beitragsgrundlage (9,1% nach ASVG!) in der Krankenversicherung (KV)
- 15% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (PV)
- EUR 81,37 ein Mal jährlich in der Unfallversicherung (bzw. EUR 79,31 im Jahr 2002, wird jährlich valorisiert)

GSVG in EURO	Beitragsgrundlage/Monat	KV (8,9%)	PV (15%)	in Summe
<i>(Inkasso bei Neueintritt:)</i>		<i>vorläufige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	587,79	52,31	88,17	140,48
Versicherungsgrenze 2	338,15	30,09	50,72	80,81
		<i>endgültige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	537,78	47,86	80,67	128,53
Versicherungsgrenze 2	309,38	27,54	46,41	73,95
		<i>endgültige Höchstbeiträge</i>		
	3.920,00	348,88	588,00	936,88

### 2.1.2. Zuschüsse

Das neue **Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)** regelt Zuschüsse ab dem 1. Jänner 2001, es ist kein umfassendes Künstlersozialversicherungsgesetz (nach deutschem Vorbild). Die Zuschüsse betragen einheitlich

- EUR 72,67 = öS 1.000,-/Monat, gerundet EUR 872,-/Jahr und
- beziehen sich nur auf die GSVG-Pensionsversicherung.

Dadurch ergebe sich nach dem Wunsch der Kunstsektion/BKA eine automatische, unbürokratische Degression der Zuschüsse bei steigenden Versicherungsvorschreibungen (und somit Einkommen) und die Möglichkeit standardisierter Überweisungen direkt an die gewerbliche Sozialversicherung (SVA).

Bezieher sollen alle Kunstschaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen ( ... Filmkunst, Multimediakunst, ... Tonkunst) aufgrund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen oder "eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert" haben,
- den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
- Pensionsversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
- künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 3.712,56 im Jahr 2003), aber Gesamteinkünfte unter EUR 19.621,67 (= öS 270.000,-) pro Jahr erzielen und
- einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen. Zur Feststellung der Künstlereigenschaft (ohne Universitätsabschluss) ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Zur **Finanzierung** des KSV-Fonds wird durch Bundesmittel und einen 'neuen Kulturschilling' gewährleistet. Dieser ist von den Telekabelbetreibern und beim Verkauf von Satellitendecodern einzuheben.

Die **Zuschüsse der SKE** bleiben mit bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten in der Kranken- und Pensionsversicherung erhalten. Zuschüsse des oben beschriebenen KSV-Fonds werden aber von Leistungen der SKE in Abzug gebracht (vgl. Richtlinien B.4.5.). Damit können SKE-Zuschüsse zur Pensionsversicherung auch zur Gänze entfallen (bzw. durch jene des KSV-Fonds ersetzt werden), nicht aber jene zur Krankenversicherung.

### 2.1.3. Die Anmeldung

- zur **GSVG-Pensionsversicherung** erfolgt durch eine Versicherungserklärung an die SVA. Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet die Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaffende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur möglich, wenn der Beruf des selbständigen Kunstschaffenden beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es aber keine! Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten.

- zum **KSV-Fonds** erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, allerdings direkt beim KSV-Fonds: Linke Wienzeile 18, 1060 Wien; tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.



## 2.2. Initiativen der SKE

### 2.2.1. Publicity Preise

Bereits seit 1994 vergeben die SKE alle zwei Jahre den Publicity Preis in Höhe von öS 100.000,-, ab 2003 nunmehr EUR 10.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Ausstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und – bisweilen zwangsläufig – untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der Ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Tatsächlich ist das Preisgeld bisher sehr unterschiedlich verwendet worden. Einerseits als einmaliges Kapital etwa für die professionelle Repräsentation eigener Werke auf CD, andererseits über Jahre hinweg wie ein Sparbuch oder eine Sicherstellung zur Mitfinanzierung zahlreicher Projekte, Installationen, Auftragskompositionen, Auslandskonzerte etc.

Die Publicity Preisträger 2003 lauten **Wolfgang Suppan** und **Gerhard Winkler**.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Katharina Klement, Bernhard Lang, Herbert Laueremann, George Lopez, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl und Wolfram Wagner.

### 2.2.2. SKE Jahresstipendien

Die SKE als Förderinstitution haben in den letzten beiden Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Elektronik- & Pop-, sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben klassische Studioarbeiten teilweise auf das Mastering reduziert. Damit haben sich etwa die Produktionskosten (im engen Sinn) für eine CD zwar dramatisch reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen und die Entscheidung zum musikalisch-künstlerischen Beruf. Entscheidend und zwingend in dieser Situation ist die Erwartung ausreichenden Verdiensts. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000,- im Bereich Elektronik, Pop und ('organisierter') Improvisation. Vor der Jurysitzung werden via E-Mail verschiedene, immer wieder neue ExpertInnen um Namensnennungen gebeten.

Die SKE-Jahresstipendien 2003 gehen an **Susanne Brokesch** und **Christina Zurbrügg**.

Die folgenden Personen haben ab 2001/02 das SKE-Jahresstipendium erhalten: Martin Brandlmayr, Manfred Engelmayer, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier und Martin Siewert.

### 3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

#### Fassung 2003

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung der UrhGNov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3) sowie der Betriebsgenehmigung hat der Vorstand der austro-mechana mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und mit Beschluss des Vorstands vom 26. Februar 2003 durchgehend wie folgt neu gefasst.

#### A Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht - sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Wenn Empfänger des Altersausgleichs für Urheber (B.5.), der Alterspension für Urheber (B.6.) oder der Alterspension für Musikverleger (B.7.) gleichartige Leistungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften beziehen, entscheidet der Vorstand über eine Einrechnung dieser Leistungen. Jeder Empfänger eines Alterszuschusses verpflichtet sich mit Erhalt dieses Zuschusses seitens der AUSTRO-MECHANA, alle für die Anwendung der vorstehenden Regelung nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

#### B Soziale Einrichtungen

##### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden:

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren seit 1975 jeweils die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei AUSTRO-MECHANA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

- B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.
- B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.
- B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit der Wiederverhehlung der Witwe (Lebensgefährtin).
- B.1.5. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.6. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

## **B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung**

- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
  1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.2.1, Punkt 2 und/oder 3 bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

### **B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung**

- B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
  3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.
- B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:
- Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 120,27 und bis EUR 159,37 beträgt der Zuschuss EUR 39,82 bzw. über EUR 159,37 und bis EUR 239,09 EUR 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrages ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.
- B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

### **B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung**

- B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:
1. Individueller Antrag pro Jahr.
  2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
  3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

- B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:  
 Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 299,41 und bis EUR 399,26 beträgt der Zuschuss EUR 99,78 bzw. über EUR 399,26 und bis EUR 598,82 EUR 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

#### B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.
1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
  2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.
  4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre seit frühestens 1975 unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.
  5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre seit 1975 unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.5.5. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

#### **B.6. Alterspension für Urheber**

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.
  1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
  2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
  4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.6.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

#### **B.7. Alterspension für Musikverleger**

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien.  
Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungs-ort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.  
Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezieherin einer vergleichbaren Leistung bei einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.
- B.7.9. Während des in B.7.7. genannten Zeitraums muss die nominierte Person
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und
  2. darf nicht Bezieherin einer vergleichbaren Leistung bei einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
- B.7.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.
- B.7.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der AUSTRO-MECHANA über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.
- B.7.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch den selben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.14. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

## C. Kulturelle Einrichtungen

### C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der AUSTRO-MECHANA mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

#### C.2. Projektförderung

#### C.3. Förderung von Organisationen

#### C.4. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die AUSTRO-MECHANA kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die AUSTRO-MECHANA kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die AUSTRO-MECHANA kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die AUSTRO-MECHANA zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die AUSTRO-MECHANA bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AUSTRO-MECHANA auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der AUSTRO-MECHANA der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.



## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien:

Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:

- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
- b) Kompositionsaufträge
- c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
- d) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
- e) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
- f) sonstige Projekte

- C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer Österreichischer Urheber.

2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband).

3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für das selbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.

4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

## C.3. Förderung von Organisationen

- C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

- C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.

2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.

3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.

4. Statuten.

5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

#### C.4. Allgemeine Förderung

- C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen.
- C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:
- Finanzierung von Musterprozessen
  - Förderung von Publikationen
  - Bekämpfung der Piraterie
  - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
  - Erarbeitung von Musterverträgen
  - Grundlagenforschung
  - Statistische Aufbereitungen
  - Gutachten
- C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

#### D. Berechnungsgrundlagen

- D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1.1., Punkt 4; B.2.1., Punkt 3; B.3.1., Punkt 4; B.4.1., Punkt 4 und B.5.1., Punkt 3.
- D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter laut B.1.1., Punkt 4, Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung laut B.2.1., Punkt 3, Zuschüssen zur Krankenversicherung laut B.3.1., Punkt 4, Zuschüssen zur Pensionsversicherung laut B.4.1., Punkt 4, und für die Zuerkennung des Altersausgleichs laut B.5.1, Punkt 3 beträgt in EUR:

Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen	
1975	1.179,92	1982	2.011,95	1989	2.611,72	1996	4.012,19
1976	1.335,36	1983	2.122,85	1990	2.764,33	1997	4.012,19
1977	1.454,91	1984	2.223,06	1991	3.052,26	1998	4.065,61
1978	1.574,38	1985	2.296,32	1992	3.306,61	1999	4.126,65
1979	1.682,81	1986	2.376,69	1993	3.560,97	2000	4.228,40
1980	1.776,92	1987	2.476,40	1994	3.815,32	2001	4.291,98
1981	1.866,60	1988	2.545,58	1995	3.922,15	2002	4.416,44

- D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger laut B.6.1., Punkt 3 und 4, und B.7.4. beträgt in EUR:

im Jahr	für Urheber (gemäß B.6.)	für Verleger (gemäß B.7.)
1975	2.359,90	9.439,62
1976	2.670,73	10.682,91
1977	2.909,82	11.639,28
1978	3.145,86	12.583,45
1979	3.365,62	13.462,50
1980	3.553,85	14.215,39
1981	3.767,51	15.070,02
1982	4.023,89	16.095,58
1983	4.245,69	16.982,77
1984	4.446,12	17.784,50
1985	4.592,63	18.370,53
1986	4.753,38	19.013,54
1987	4.952,80	19.811,20
1988	5.091,17	20.364,67
1989	5.223,43	20.893,73
1990	5.528,66	22.114,63
1991	6.104,52	24.418,07
1992	6.613,23	26.452,91
1993	7.121,94	28.487,75
1994	7.630,65	30.522,59
1995	7.844,31	31.377,22
1996	8.024,39	32.097,56
1997	8.024,39	32.097,56
1998	8.131,22	32.524,87
1999	8.253,31	33.013,23
2000	8.456,79	33.827,17
2001	8.583,97	34.335,88
2002	8.832,88	35.331,52

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

D.3. Valorisierung

D.3.1. Index

Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Index	Index	Index	Index
1975	2,40	1982	1,65
1976	2,24	1983	1,59
1977	2,12	1984	1,56
1978	2,05	1985	1,46
1979	1,97	1986	1,44
1980	1,86	1987	1,42
1981	1,74	1988	1,39
		1989	1,36
		1990	1,31
		1991	1,27
		1992	1,22
		1993	1,18
		1994	1,15
		1995	1,12
		1996	1,10
		1997	1,09
		1998	1,08
		1999	1,07
		2000	1,05
		2001	1,02
		2002	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

#### D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 pro Jahr 3,72% gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 pro Jahr 0,93% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.
- D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Jänner 2003 maximal EUR 554,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

## 4. Geschäftsbericht 2002

### 4.1. Geschäftsbericht

#### 4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ und einen Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“ gesplittet. Den Wortlaut beider Gesamtverträge stellt die AUSTRO-MECHANA allen Interessierten gerne zur Verfügung.

#### 4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in öS / ab 2002 in EUR):

	Audio		Video		Daten CD-R / RW	
	analog/digital	analog/digital			(= EDV)	
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in EUR	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlaubar, der als autonomen Tarif EUR 10,90 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Per Juli 2002 wurden diese Werte durch EUR 3,- als autonomer Tarif und EUR 2,- bei Vertragsabschluss ersetzt.

Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlaubar. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09.

#### 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 sind als 'AUDIO', DVD als 'VIDEO' ausgewiesen; Werte in Mio EUR):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	0,479		0,479	1992	1,690	6,486	8,176
1982	0,972	0,266	1,238	1993	1,576	5,911	7,487
1983	1,107	0,971	2,078	1994	1,725	6,528	8,252
1984	1,105	1,540	2,646	1995	1,595	5,373	6,968
1985	1,136	2,515	3,651	1996	1,504	5,566	7,070
1986	1,298	3,425	4,723	1997	1,263	5,675	6,937
1987	1,459	5,088	6,547	1998	1,364	5,408	6,772
1988	1,710	6,040	7,750	1999	2,066	4,927	6,993
1989	1,924	6,147	8,072	2000	2,657	4,418	7,075
1990	2,132	7,475	9,607	2001	3,375	3,831	7,206
1991	2,068	7,353	9,421	2002	7,552	3,441	10,993

#### 4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die im Folgenden dargestellte Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist bis 31.12.2001 folgende Aufteilung (ohne MP3, Daten CD-R unter Vorbehalt) vereinbart:

	bis 1997		1998 bis 2001	
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%	43,0%	24,1%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%	7,0%	12,9%
LSG - Leistungsschutzrechte-Gesellschaft	34%	4,0%	41,5%	4,95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%	1,55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-	21,0%
VDFS - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-	2,0%
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%	21,0%

#### 4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (Werte in EUR):

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003		2.070.518,21

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2002 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2001 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

## 4.2. Jahresabschluss SKE 2002

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2002 folgende Bilanz SKE 2002 abgeleitet:

AKTIVA	31.12.2001 <i>in öS</i>	31.12.2001 <i>in EUR</i>	31.12.2002 <i>in EUR</i>
<b>A Anlagevermögen</b>			
EDV Software	14.742,00	1.071,34	5.008,17
geleistete Anzahlung	40.000,00	2.906,91	0,00
Büroeinrichtung	3.593,00	261,12	2.394,88
<b>B Umlaufvermögen</b>			
Vorschüsse	303.085,15	22.026,06	30.968,85
Sonstige Forderungen	42.766,74	3.107,98	4.169,41
Flüssige Mittel	7.263.384,02	527.850,70	554.646,91
<b>Gesamt</b>	<b>7.667.570,91</b>	<b>557.224,11</b>	<b>597.188,22</b>

PASSIVA	31.12.2001	31.12.2001	31.12.2002
<b>A Rückstellungen</b>			
für Kulturförderungen	4.120.226,70	299.428,55	281.130,00
diverse	711.442,43	51.702,54	60.741,21
<b>B Verbindlichkeiten</b>			
Sonstige Verbindlichkeiten	398.699,65	28.974,63	602,49
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	2.437.202,13	177.118,39	254.714,52
<b>Gesamt</b>	<b>7.667.570,91</b>	<b>557.224,11</b>	<b>597.188,22</b>

### 4.2.1. Erläuterung der Aktiva

#### A Anlagevermögen

Die Veränderung der Positionen ergibt sich aus Neuanschaffungen im Büro SKE, dem abgeschlossenen Aufbau einer Webpage SKE sowie aus der jährlichen Abschreibung.

#### B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2001 in öS	2001 in EUR	2002 in EUR
Stand 1.1.	393.166,69	28.572,54	22.026,06
neue Vorschüsse	100.000,00	7.267,28	13.000,00
Rückzahlungen	- 190.081,54	- 13.813,76	- 4.057,21
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>303.085,15</b>	<b>22.026,06</b>	<b>30.968,85</b>

Der am 31. Dezember 2002 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 13 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen Zinsabgrenzungen und noch nicht verrechenbare Vorsteuern.

Die 'flüssigen Mittel' stellen die Bankguthaben zum Bilanzstichtag dar. Zum 31.12.2002 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE EUR 597.188,22.

#### 4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2002 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen EUR 281.130,-. Davon entfallen EUR 101.085,- auf den Bereich der E-Musik und EUR 180.045,- auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriebekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der beiden Mitarbeiter SKE.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft Rechnungen aus 2002, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt zum Bilanzstichtag mit EUR 254.714,52 den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2002 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2002	(öS 2.437.202,13)	177.118,39
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 2001		1.219.825,55
Einhebungskosten		- 60.991,28
<b>Widmungskapital</b>		<b>1.335.952,66</b>



## Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse	
Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	1.920,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung an 9 BB	30.006,91
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 32 BB	18.340,99
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 9 BB	7.271,74
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 51 BB	13.576,05
Altersversorgung an 105 Urheber	399.050,58
Alterspension an 20 Musikverleger	95.859,78
	566.026,05
b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
Allgemeine Förderungen	22.000,00
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	153.141,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	229.712,67
	404.853,67
c) Verwaltungsaufwand SKE	
Personalkosten SKE	72.236,51
Sitzungsgelder	10.806,74
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	18.297,38
Abschreibung	2.285,18
Miete	3.253,08
Energie- und Reinigungskosten	1.672,53
Instandhaltung Büro	556,24
Wartung und Instandhaltung der PC	437,00
Telefon	18.992,51
Porto	747,59
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	1.520,95
Büromaterial	589,18
Geldverkehrsspesen	721,31
Reisespesen der Ausschüsse	292,61
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	1.526,00
Sonstige Unkosten und Spesen	2.349,81
	136.284,62
Verwendung der Mittel SKE	1.107.164,34

## Erträge

Finanzergebnis 2002	20.027,25
sonstige Erträge	5.898,95
<b>Erträge</b>	<b>25.926,20</b>

*Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2002 wie folgt:*

Widmungskapital zum 1.1.2002	1.335.952,66
Mittelverwendung SKE	- 1.107.164,34
Erträge	+ 25.926,20
<b>Stand Widmungskapital am 31.12.2002</b>	<b>254.714,52</b>

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 5% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen EUR 363.835,27 auf den Altersausgleich für 96 Urheber (2001: EUR 346.692,30 für 90 Urheber) und EUR 35.215,31 auf die Alterspension für 9 Urheber (2001: EUR 40.118,53 für 11 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen für zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von EUR 254.714,52 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von EUR 30.968,85 betragen mit 31.12.2002 die frei verfügbaren Mittel SKE EUR 223.745,67.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2002

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner und 1. Oktober 2002 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert, nach Anträgen zu Hochwasserschäden im September 2002 in der Position der 'außerordentlichen Belastung' entsprechend erhöht. Im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2002 eine Neuberechnung entsprechend den Richtlinien SKE vorgenommen.

Die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung haben ab 1996 die Beschlüsse zum Budget SKE deutlich mitbestimmt. Ab 1997 (aber mit Ausnahme des Jahres 1999) hatte der Vorstand das Verhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen mit 60:40 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. Auch für das Budget 2002 ist dieses Verhältnis beibehalten worden.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2002 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind (in EUR).

Soziale Einrichtungen	Budget 2002	Verwendung 2002
Zuschüsse zur Existenzsicherung	1.920,00	1.920,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	30.000,00	30.006,91
Zuschüsse zur Krankenversicherung	6.000,00	18.340,99
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	15.000,00	7.271,74
Zuschüsse zur Sozialversicherung	60.000,00	13.576,05
Altersversorgung Urheber	414.267,00	399.050,58
Alterspension Verleger	88.092,00	95.859,78
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>615.279,00</i>	<i>566.026,05</i>
<b>Kulturelle Einrichtungen</b>	<b>Budget 2002</b>	<b>Bewilligung 2002</b>
Allgemeine Förderungen	22.000,00	22.000,00
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	153.141,00	153.141,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	229.712,00	229.712,67
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>404.853,00</i>	<i>404.853,67</i>
<b>Verwaltungskosten SKE</b>	<b>Budget 2002</b>	<b>Verwendung 2002</b>
Personalaufwand SKE	74.000,00	72.236,51
Sitzungsgelder	14.000,00	10.806,74
Verwaltungskosten AUME	17.031,00	18.297,38
Sonstige Kosten	57.360,00	34.943,99
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>162.391,00</i>	<i>136.284,62</i>
<b>SKE gesamt</b>	<b>1.182.523,00</b>	<b>1.107.164,34</b>

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2002 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 5. Mai 2003

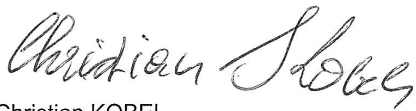
DER VORSTAND



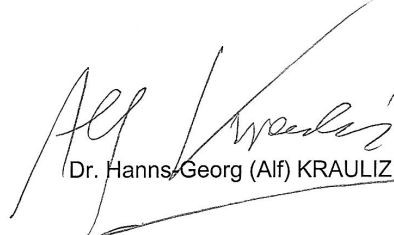
Prof. Kurt BRUNTHALER



Marion von HARTLIEB



Christian KOBEL



Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ



Josef FROKOPETZ



Prof. Johann SALOMON



o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN  
Präsident

#### 4.3. Bestätigungsvermerk

### BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die  
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10  
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum  
31. Dezember 2002

Sehr geehrte Herren !

In der 57. ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2001 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2002 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie den von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2002 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 5. Mai 2003

#### Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-  
gesellschaft

(Dr. Michael Heller)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

(Mag. Nikolaus Schaffer)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater



## 5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2002

<b>5.1. Allgemeine Förderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>22.000,00</b>
EMO – European Music Office, Beitrag 2002	EUR	4.500,00
GESAC, Beitrag 2002	EUR	8.148,18
Institut für Urheber- und Medienrecht	EUR	730,00
Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2002	EUR	44,00
Verlag Medien Et Recht, Abo 2002	EUR	305,45
Pirateriebekämpfung (Rückstellung)	EUR	8.272,37
<b>5.2. Förderungen zur Ersten Musik</b>	<b>EUR</b>	<b>153.141,-</b>
<b>5.2.1. Tonträgerförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>35.000,-</b>
ARGE Klang, CD mit Werke von G. Resch, H. Schmidinger	EUR	1.500,-
Austrian Art Ensemble, CD 'Queen of hearts'	EUR	1.000,-
Bogner Florian, CD Abschlussklasse ELAK 'Delay makes me nervous'	EUR	1.500,-
Dafeldecker Werner, CD 'Lichtgeschwindigkeit'	EUR	1.000,-
Doderer Johanna, Oper 'Die Fremde'	EUR	1.500,-
Ensemble 20. Jahrhundert, CD 'Klavierkonzert E. Urbanner'	EUR	1.000,-
Gründler / Schimana, CD-Edition 'Die große Partitur'	EUR	1.500,-
Hautzinger Franz, CD 'Absinth'	EUR	1.500,-
Hegenbart Boris D., CD 'smip'	EUR	800,-
Herbert Peter, CD 'music for strings'	EUR	1.500,-
LiPuma Nelly, CD mit Eigenkompositionen	EUR	700,-
Löschel Hannes, CD's 'Film ist. Musik', 'Edi Flaneur'	EUR	1.000,-
Mühlbacher Christian, DVD 'Chamber Jungle'	EUR	1.500,-
Musikfabrik NÖ, Musik aktuell CD Club	EUR	1.100,-
Musil Wolfgang, CD 'Fremd vertraut'	EUR	1.500,-
Oberlechner Harald, CD 'Puzzle'	EUR	1.000,-
ÖGZM, CD 'Kulinarisches aus Österreich'	EUR	1.000,-
Orgelland Carinthia, CD 'Eteint' A. Stingl	EUR	1.500,-
Pernes / Manndorff, CD 'Perndorff'	EUR	700,-
Pironkoff Simeon, Werke auf aAmplify-Website	EUR	1.000,-
Schlee Thomas Daniel, CD 'Aurora'	EUR	800,-
Schneider / Romen, CD 'Disordered Systems'	EUR	2.000,-
Spielboden KulturveranstaltungsmbH., CD 'Das Alptrauummännlein'	EUR	1.500,-
Stangl Burkhard, UA+CD 'Venusmond' Part V Berlin	EUR	2.200,-
Teuscher Christian, CD 'Teuscher. Grüne Periode'	EUR	1.000,-
Utz Christian, CD + Komposition 'Site'	EUR	2.200,-
Winter Manon-Liu, CD mit Hautzinger Franz	EUR	1.500,-
<b>5.2.2. Aufführungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>81.600,-</b>
Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2002	EUR	1.500,-
ARGE Komponistenforum Mittersill, 'ein klang 2002'	EUR	2.200,-
Asian Culture Link, cross//roads 2002, crossings	EUR	2.000,-
Aspekte Salzburg, Festival 2002	EUR	1.500,-
Bludener Tage zeitgemäßer Musik, UA Gadenstätter, Hanner	EUR	2.200,-
Cargnelli / Szely, Konzert + Workshop 'remixed cities/cities remixed'	EUR	900,-
Dimitrova Tzveta, Orchesterwerk 'Metamorphose'	EUR	1.500,-
Echoraum, Konzerte 2002	EUR	3.000,-
Ensemble Wels, Konzert 14.6.2002	EUR	400,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2002	EUR	3.000,-
Gegenklang, UA 'open your ears'	EUR	500,-
Gründler / Schimana, 'die große Partitur'	EUR	3.000,-
IFTAF, 'hearings' 2002	EUR	1.500,-
IGNM, Konzerte 2002, 80-jähriges Jubiläum / Sonderförderung	EUR	11.000,-
Janus Ensemble, Konzert 'Correctness' (L. Alcalay)	EUR	1.000,-
Jazzgalerie Nickelsdorf, 'Wandelweiser in residence'	EUR	1.200,-
Klangspuren, Klangspuren 2002	EUR	5.000,-
Konzerthaus Wien, Hörgänge 2002 – 'fremd I vertraut'	EUR	11.000,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2002	EUR	2.200,-
KWI, Event + CD Hecker / Grübl im fluc	EUR	700,-
L.E.O., Konzerte im Feedback-Studio	EUR	1.000,-

Music on line, Konzerte 2002	EUR	3.500,-
Netzzeit, Konzerte 2002	EUR	3.700,-
NÖ FestivalgesmbH., Konzerte Krems/Stein 2002	EUR	1.500,-
NÖ FestivalgesmbH., NÖ Donaufestival 2002	EUR	2.000,-
Porgy & Bess, Konzerte 2002	EUR	4.000,-
Rabl Günther, 'Katharsis' mit Tanz*Hotel	EUR	2.000,-
Seierl Wolfgang, 'Die blinden Götter'	EUR	1.200,-
Seloujanov Maxim, 2Sinn-Phonie (Aspekte Salzburg 2003)	EUR	700,-
Studio Percussion, UA 'Kirschblüten'	EUR	3.700,-
Szene Instrumental, Konzerte 2002	EUR	1.500,-
Tamiris, Kammermusik auf Schloss Ebelsberg	EUR	1.500,-
<b>5.2.3. Förderung von Organisationen</b>	<b>EUR</b>	<b>2.000,-</b>
Agentur für Musik / G. Dienstbier GmbH, Internetportal 'earsahead'	EUR	2.000,-
<b>5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderung</b>	<b>EUR</b>	<b>10.200,-</b>
Art Camera-Wien, Festival / Akademie Contemporanea	EUR	2.500,-
Avantgarde Schwaz, Int. Akademie 'Polnisches Jahr in Österreich'	EUR	5.000,-
Kulturkreis Deutschlandsberg, Jugendmusikfest Deutschlandsberg	EUR	2.000,-
Musikschule Tulln, Katharina Klement / Gesangsklasse	EUR	700,-
<b>5.2.5. Druckkostenzuschüsse</b>	<b>EUR</b>	<b>4.600,-</b>
Fuchs Reinhard, 'wo Angst auf Umhülle prallt'	EUR	1.000,-
Kreuz Maximilian, 'Vales nobles et rustiques / Te deum'	EUR	600,-
Staar René, Oratorium 'Noah und die Sintflut'	EUR	1.000,-
Themessl Sebastian, Konzert f. Klavier und gr. Orchester	EUR	1.000,-
Wildling Robert, div. Kompositionen	EUR	1.000,-
<b>5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen</b>	<b>EUR</b>	<b>17.800,-</b>
Auinger Sam, 'Musik für Streicher-Ensemble Nr. 1'	EUR	1.500,-
Gal Bernhard, 'Defragmentation/blue'	EUR	1.000,-
Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2002	EUR	10.000,-
Kroemer Jürgen, 'Resonant chords'	EUR	500,-
Nussbaumer Georg, 'Meine Honigwüste, Von der Wiege bis zum Graabe'	EUR	1.000,-
Pironkoff Simeon, Kompositionsauftrag für Schlagzeug	EUR	700,-
Raffaseder Hannes, 'verloren? – Fragment über Wallenberg'	EUR	1.000,-
Trotz Monica Quintet, Gedichtvertonungen	EUR	1.100,-
Winkler Gerhard E., 'Twins'n'Towers'	EUR	1.000,-
<b>5.2.7. Wettbewerbsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>1.900,-</b>
quartett22, Kompositionswettbewerb 'einfach rohrblatt'	EUR	1.500,-
Vienna International Pianists (VIP), VIP Academy 2002	EUR	400,-
Rest für 2003	EUR	41,-
<b>5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik</b>	<b>EUR</b>	<b>229.712,67</b>
<b>5.3.1. Tonträgerförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>76.100,-</b>
A Noise Fragment, CD 'live ep'	EUR	700,-
Anchortronic, DVD '5.1 laboratory for updating experimental sound'	EUR	2.000,-
Attwenger, CD 'sun'	EUR	2.500,-
B.O.S., CD 'O-land'	EUR	1.000,-
Beefolk, CD	EUR	2.000,-
Binder & Krieglstein, CD 'international'	EUR	1.500,-
Blüte, CD 'Blüte'	EUR	1.500,-
Burn.Time, CD 'universal highness'	EUR	1.000,-
Charmant Rouge, CD 'Winzer'	EUR	1.000,-
Epy, CD '~ahead of the wav'	EUR	1.500,-
Extraplatte, 3CD-Katalog / MIDEM	EUR	3.000,-
Fairy Nectar, CD 'premier'	EUR	1.100,-
Federspiel-Heger Christine, CD 'Mamage'	EUR	1.000,-

Fischer Michael, CD 'Tomaset'	EUR	700,-
Freizeit Georg, CD 'Der Zwerg am Baum damit er sieht'	EUR	1.000,-
Giesriegl Annette, CD Annett4Tett	EUR	1.500,-
Glim, CD 'Glim'	EUR	1.000,-
Gold Extra Kulturverein, '3.0 dioprien'	EUR	1.100,-
Gulda Yuko, CD Japan Tour 2001 mit N. Simion	EUR	1.000,-
Hangl Oliver, DVD 'Lovers Walk'	EUR	2.000,-
Hegenbart Boris D., CD 'smip'	EUR	700,-
Jetlag, CD	EUR	1.000,-
Julia, CD Soundtrack für Kurzfilm 'Kleine Nachtmusik'	EUR	1.000,-
Kahr Michael, CD	EUR	1.500,-
Kasheer Ramona, CD Raya o.Coal 'Cut all the strings'	EUR	1.000,-
Kaufmann Thomas, CD 'Coincidence'	EUR	1.500,-
Kollegium Kalksburg, CD 'A Höd is a Schiggsoi'	EUR	1.700,-
Kontext, CD 'rue kostron'	EUR	1.100,-
Kulturinitiative Kürbis Wies, CD 'Liebe'	EUR	1.500,-
Kunz Michael, CD 'Mosaik'	EUR	700,-
Loibner Bernhard, CD 'Trans/Mute'	EUR	1.000,-
Löschel Hannes, CD's 'Film ist. Musik', 'Edi Flaneur'	EUR	1.000,-
Maurer / Schwinn, CD	EUR	1.500,-
Mimi Secue, CD 'mimi secue'	EUR	1.500,-
Morchestra, CD 'Love stories!'	EUR	1.000,-
Mose, CD 'AAL'	EUR	700,-
Mühlbacher Christian, CD '5.4.01'	EUR	1.500,-
Muthspiel Wolfgang, CD 'Echoes of Techno'	EUR	2.000,-
Nenad Vasilic Balkan Band, CD	EUR	700,-
Peterstorfer Harald, CD 'Open skies'	EUR	700,-
Philadelphly Martin, CD 'Paint'	EUR	1.500,-
Pinzolit's Robert, Songs of Suspects, 12" 'Amocco'	EUR	1.000,-
Popp Chrono, CD 'Chrono Popps Superbett'	EUR	1.000,-
Pure, CD 'Current 909: Complete'	EUR	1.000,-
Rapottnig Raino, 'third try'	EUR	1.000,-
Reisinger Herbert, CD 'Songs for the boys'	EUR	2.000,-
Scurvy, CD 'Scurvy-Pipeline EP'	EUR	800,-
Spechi / Raab / Steger / Breneis, CD 'forms of plasticity'	EUR	1.000,-
SSSD, CD 'Home'	EUR	1.100,-
Stigler Lars, CD 'Sommerschlaf & Winterreise'	EUR	1.000,-
Stigler Lars, 3. CD	EUR	700,-
Stojka Harri, CD 'Gitancoeur unplugged'	EUR	1.500,-
Triotonic, CD 'sensitive'	EUR	1.000,-
Trompeteria, CD 'In the end it's yellow'	EUR	1.000,-
Trost, 'Im Sumpf - Musik zu gut für diese Welt vol.2'	EUR	1.500,-
Valina, CD 'Vagabond'	EUR	700,-
Vienna Clarinet Connection, CD 'out of'	EUR	1.500,-
Viennese Voodoo, Single 'W-VV02'	EUR	1.000,-
Wien 3, CD 'Fischer Stangassinger Schweiger'	EUR	700,-
Wiener Glasharmonika Duo, CD '10 Jahre Wiener Glasharmonika Duo'	EUR	1.500,-
Wizlsperger Wolfgang Vincenz, CD 'gefälschte hochlandrinder'	EUR	1.200,-
Zurbügg Christina, CD 'Zurbügg & Hudecek tai chill'	EUR	1.000,-
<b>5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>103.300,-</b>
Art of bass, Konzerte 2002	EUR	1.000,-
Cult Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Konzerte 2002	EUR	4.000,-
GambsbART, Austrian Soundcheck 2002	EUR	2.500,-
IFTAF, 'hearings' 2002	EUR	1.000,-
Jazz It, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 2002	EUR	7.300,-
KAPU Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	7.000,-
KIM Verein zur Förderung von Popkultur, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
Kultur in Leibnitz, Konzerte 2002/03	EUR	3.000,-
Kulturbad Verein, Festival 'poolbar #9'	EUR	4.000,-
Limmitationes, E Jam, Schnittpunkte 2002	EUR	3.000,-
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2002	EUR	7.000,-
Musikmaschine, Konzerte 1. Halbjahr 2002	EUR	1.000,-

Röda Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
SKUG Journal für Musik, Impro-Reihe im fluc	EUR	3.000,-
Stockwerkjazz, Konzerte 2002	EUR	6.000,-
V:NM – Verein: Neue Musik, Festival 2003	EUR	6.000,-
Voice Mania Kulturverein, Festival 2002	EUR	4.000,-
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	7.300,-
Weitra Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Weitraer Bierkirtag	EUR	1.500,-
WFR Neue Medien, Jazzzeit – jazz.kunst.live 2002	EUR	3.600,-
Wiener Volksliedwerk, Festival 'wean hean' 2002	EUR	5.000,-
X-ing Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	6.000,-
Zone 11, Konzerte 2002	EUR	5.100,-
<b>5.3.3. Förderung von Organisationen</b>	<b>EUR</b>	<b>11.720,-</b>
SR Archiv österr. Popularmusik, Aktivitäten 2002	EUR	8.720,-
Wiener Volksliedwerk, Aktivitäten 2002	EUR	3.000,-
<b>5.3.4. Fort-/Ausbildungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>11.600,-</b>
AMO Austrian Music Office, Hans Koller Preis 2002	EUR	2.000,-
Kahr Michael, Studium Sydney Conservatory of Music	EUR	3.600,-
Kulturgelände Nonntal, 5. Internationales Jazzseminar Salzburg	EUR	1.500,-
Salfellner Christian, Arbeit in New York	EUR	3.000,-
Vokal.Sommer.Akademie, Vokal.Sommer.Akademie 2002	EUR	1.500,-
<b>5.3.5. SKE-Jahresstipendien / Kompositionsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>23.200,-</b>
Arbos Ensemble Wien, Industrial Suite, Chr. Dienz / R. Gottwald	EUR	2.200,-
Brandlmayr Martin, Jahresstipendium 2002	EUR	10.000,-
Fleischmann Bernhard, Jahresstipendium 2002	EUR	10.000,-
Jazzatelier Ulrichsberg, Lull Plus	EUR	1.000,-
Rest für 2003	EUR	3.792,67

#### 5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	<i>2001 in öS</i>	<i>2001 in EUR</i>	<i>2002 in EUR</i>
Allgemeine Förderungen	306.158,15	22.249,38	22.000,00
Förderungen zur Ersten Musik	2.067.700,00	150.265,62	153.141,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	3.060.000,00	222.378,87	229.712,67
<b>Summe der Kunst- und Kulturförderungen</b>	<b>5.433.858,15</b>	<b>394.893,87</b>	<b>404.853,67</b>